

Wassers am Fundamente gesorgt werden. Keine Dachrinne soll das Wasser unmittelbar neben der Mauer auf die Erde leiten. Die Erde selbst soll eine Abdachung zur Ableitung des Wassers haben und ein Luftcanal längs der Kirchenmauer ist unentbehrlich, wenn von einer Seite her über einen Berg herab das Wasser dem Fundamente der Kirche zufließen würde. Kommt die Feuchtigkeit nicht vom Fundamente her und auch nicht von oben herab, dann sollte auch noch das Eindringen der Rässe durch die äußere Wand verhindert werden. Das läßt sich erreichen durch einen doppelten, wetterfesten Maueranstrich. Zuvor soll der schadhafte Mörtel abgeschlagen und die Mörtelfugen äußerlich gereinigt werden. Es ist nicht gut, die Kirchen zuerst im Innern zu verputzen, damit durch die äußeren, unverputzten Wände die Luft mehr Zutritt habe und das Mauerwerk schneller abtrocknen könne. Es tritt häufig gerade das Gegentheil ein. Die Durchfeuchtung der Mauer bei anhaltendem Regen ist größer, als durch eine gute Lüftung in mehreren Tagen getrocknet werden kann. Deshalb soll beides mit einander verbunden werden: die Abhaltung des Regens durch einen guten, wetterbeständigen Anwurf und die Trocknung durch Lüftung im Innern an trockenen Tagen.

XIII. (Ist die Wasserweihe an Sonntagen eine Vorschrift oder nur ein Wunsch der Kirche?)¹⁾ Bei Beurtheilung der Frage, ob die Bestimmung des Caeremoniale Episcoporum (Lib. I. Cap. VI. 2, letzter Satz) alle Sonntage Wasser zu weihen, geradezu präceptiv oder nur hortativ sei, dürfte eine Entscheidung der Ritus-Congregation vom 7. September 1850 i. n. Paris. ad 5 von Bedeutung sein. Diese lautet aber wie folgt:

Dubium: An stricte et rigore obliget rubrica Caeremonialis Episcoporum, praecipiens, ut tum Ss Eucharistia in tabernaculo, tum aqua benedicta ad fores ecclesiae in apposito vase servata qualibet hebdomade renovetur?

Resp. Quoad Ss. Eucharistiam et illius hebdomadalem renovationem affirmative; quoad aquam benedictam optandum, ut servetur laudabilis consuetudo. Dieses Decret verlangt also strenge, daß alle 8 Tage²⁾ die hl. Eucharistie erneuert werde, für das Weihwasser aber spricht es nur einen Wunsch aus. Daraus erhellt, daß es zwar sehr lobenswerth ist, wenn jede Woche neues Weihwasser benedicirt wird, daß aber auf der anderen Seite doch keine strenge Vorschrift in dieser Beziehung bestehet.³⁾

¹⁾ Vgl. Quartalschrift 1886, 4. Heft, S. 900. — ²⁾ Die Provincialconcilien der neueren Zeit sprechen von 14 Tagen, längstens von einem Monat. Vgl. Quartalschrift 1886, S. 79 ff. — ³⁾ Diese strenge Vorschrift ist auch nicht in dem Decrete vom 8. April 1713, ad 3 (Gardell 38. 53) ausgesprochen, welches nur überhaupt ausdrückt, daß das Salz nicht so oft als das Wasser benedicirt werden muß.

Bei diesem Anlasse wird auch bemerkt, daß die Benediction des Weihwassers an den Sonntagen womöglich in der Sacristei zu geschehen hat, wie das Missale in dem Ordo ad faciendam aquam benedictam ausdrücklich sagt: „Die Dominica, in sacristia . . . Sacerdos celebraturus vel alius deputatus dicit.“ Derjenige Priester, welcher das Weihwasser segnet, dürfte auch ein Anderer sein, als der Celebrant des Hochamtes; dagegen muß derjenige, welcher die Asperision vornimmt, durchaus derjenige sein, welcher das Amt hält. Dieses wird durch die Rubriken des Missale, des Rit. Rom. (Appendix), durch die Bestimmungen des Caer. Ep. und die Decrete der Ritus-Congregation ganz klar bestimmt. Das Messbuch sagt nämlich: *Finita benedictione, Sacerdos celebraturus indutus Pluviali . . . accedit ad Altare . . . et ibi genuflexus accipit aspersorium.*

Herrenwies, Baden.

Pfarrer Heinrich Kees.

XIV. (Restitution wegen eines leeren Weinfasses.)

Der Kaufmann Hermes hat von dem Weinhändler Bacchus ein Faß Wein bezogen. Den Inhalt desselben bezahlt er sofort, in Betreff des Fasses aber, welches zu 36 Mk. berechnet war, benachrichtigt er den Absender, daß er weder dasselbe für diesen Preis behalten wolle, weil es von einem Sachverständigen nur auf 6 Mk. abgeschätzt sei, noch auch zurücksenden werde, weil es den Transport nicht mehr ertrage. Bald darauf stirbt der Weinhändler Bacchus und hinterläßt sein Besitzthum seinem nächsten Verwandten. Dieser fordert nach Verlauf eines Jahres den Hermes auf, die Summe von 36 Mk. zu zahlen und ruft ihn, nachdem er einige Zeit ohne Antwort geblieben, vor Gericht. Da inzwischen auch der Schutzzeuge des Hermes, der Sachverständige mit Tod abgegangen ist, glaubt sich Hermes nur durch einen falschen Eid retten zu können und schwört, daß er dem Weinhändler ein Faß nicht mehr schulde. Der Kläger wird abgewiesen und zu 41 Mk. Gerichtskosten verurtheilt. Was hat nun der Kaufmann, der sein Gewissen reinigen will, zu restituiren?

Man könnte leicht versucht sein, antwortet ein Correspondent des Münster B.-Bl., dem dieser Fall entnommen ist, den armen Sünder zu 77 Mk. und Zinsen zu verurtheilen. Anders aber die Grundsätze der Moral. Bei dem Kaufmann Hermes stossen wir 1. auf eine *possessio rei alienae* (des Fasses) und 2. auf eine *Damnificatio* (Gerichtskosten). In wieferne beide eine *iniusta* waren oder nicht, wird er auch zu restituiren haben. Ad 1. Nach kaufmännischem Brauche mußte Hermes entweder die 36 Mk. einsenden oder das Faß zurückschicken oder wenn er beides nicht konnte oder wollte, dem Absender Nachricht geben. Letzteres hat er gethan und